

Eckart Riehle

Zum Verhältnis von § 31 Abs. 5 SGB II und SGB VIII

Problemstellung: § 31 Abs.5 SGB II regelt die verschärfte Sanktion von Alg II Empfänger von 16 -25 Jahren (U25). Beim ersten Pflichtverstoß wird die Regelsatzleistung gestrichen, bei einem wiederholten auch die Kosten der Unterkunft. Entzogen werden also –idR für 3 Monate- sämtliche materiellen Ressourcen. Das ist **verfassungsrechtlich bedenklich** (Davilla SGB 10/2010; Berlit info also 2/2011, BVerfGE v. 9.2.2010). Teilweise entziehen sich junge Menschen dann ganz dem Regime des SGB II. Die Sanktionierung ist zwingend und keine Ermessensregelung, Sachleistungen bleiben möglich. Die Frage ist, ob und wie die Kinder- und Jugendhilfe in einer solchen Situation ihren „Einmischungsauftrag“, ihre Rolle als letztes Auffangnetz für junge Menschen erfüllen kann.

These 1

Die Kinder und Jugendhilfe erfüllt ihre Funktion als letztes Netz für Jugendliche (Positionspapier des Paritätischen), soweit sie ihren Gestaltungsspielraum in dieser Situation für die Sanktionsbetroffenen offensiv ausnutzt. D.h., nicht einfach bei dem Gedanken verbleibt, der Gesetzgeber habe die Sanktion und also auch ihre Folgen gewollt.

These 2

Der Gestaltungsspielraum der Jugendhilfe wird durch das Vorrang- Nachrangverhältnis zu Leistungen des SGB II in § 10 Abs. 3 SGB VIII markiert. Es gilt nach Satz 1 der Vorrang der Jugendhilfe. Das ist der Grundsatz. Es gilt nach Satz 2 der Vorrang der Leistungen des § 3 Abs.2 und §§ 14 – 16 SGB II. Das ist die Ausnahme. Die Ausnahme ist eng auszulegen, d.h. auch, im Zweifelsfall gilt der Grundsatz. Daraus folgt unmittelbar, Leistungen des SGB VIII die gegenüber Leistungen des SGB II vorrangig sind, sind jederzeit geboten, auch im Sanktionszeitraum, auch gegenüber jungen Menschen, die sich nicht dem Trägerregime des SGB II unterstellen. (Hier könnte die in der Praxis übliche Altersgrenze bis 21 Jahre bei § 41 eine Rolle spielen.)

These 3

Da Vorrang und Nachrangregelungen nur bei deckungsgleichen oder kongruenten Leistungen thematisch werden, sind alle Leistungen des SGB VIII nach §§ 27 ff., 41 stets geboten, das gilt auch für Leistungen des § 13 Abs. 2 der Jugendsozialarbeit, die in diesem Kontext erbracht werden (§ 27 Abs. 3 S.2; § 41 Abs.2). Das ist in der Literatur nicht unumstritten.

These 5

Inwiefern Leistungen des § 13 mit Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II kongruent sind, also diesen gegenüber nachrangig, ist hoch umstritten. Sind sie nachrangig, können sie gegenüber diesen jungen Menschen nicht erbracht werden, soweit der SGB II Träger sie erbringt. Nach einer Position ist der SGB II Träger auch für sozialpädagogischen Leistungen für benachteiligte junge Menschen zuständig (These der Sozialpädagogisierung des SGBII),entsprechend § 13. Wegen des Vorrangs bleibt dann für den Jugendhilfeträger kein Gestaltungsspielraum. Nach einer anderen Position, haben beide Gesetze unterschiedliche Ziele und Handlungslogiken. Soweit dieser Unterschied leistungsrelevant ist oder wird, liegt Kongruenz nicht vor. Es gilt dann der Vorrang der Jugendhilfe. Beispiel Suchtberatung,“ Ziel Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ in einer Leistungsvereinbarung im SGB II, „physische und psychische Stabilisierung“ in einer LV im SGB VIII. Gesetzestexte haben, anders als Romane nicht nur Bedeutung sondern auch einen Zweck, der die Bedeutung prägt. Sozialpädagogik im SGB II bezieht sich auf Arbeitsfähigkeit und Teilhabe am Arbeitsleben (§ 1 SGB II), im SGB VIII auf die Gesamtheit menschlicher Fähigkeiten (§ 1 SGB VIII). Also schließt die Sozialpädagogik des SGB VIII die des SGB II ein, geht aber darüber hinaus.

These 6

Aus These 5 iVm mit der Vor- und Nachrangregelung folgt, dass die Jugendhilfe gegenüber

den Sanktionsfolgen oder –wirkungen aktiv reagiert, wenn sie ihre Leistungsangebote, die an den spezifischen sozialpädagogischen Leistungen oder Leistungsinhalten des SGB VIII anknüpfen, auf diese Situation bezogen offensiv vertritt und gestaltet. Dazu muss man die Situation erkennen.

These 7

Die U25 im SGB II sind Menschen in einer „Übergangsphase“, gekennzeichnet durch biographische und institutionelle Übergänge, durch die Ablösung von den Eltern, durch die Aufgabe eine Lebensorientierung zu gewinnen, andererseits benachteiligt am Wohnungsmarkt und durch knappe finanzielle Mittel, sie befinden sich in einer Lebenssituation, in welcher Bewältigungsaufgaben schnell in Krisen führen (vgl. G.Braun, Wohnen und Arbeiten). Nach der Studie von Anne Ames haben sie vielfach beschädigte Lebensbiographien, legt man den normativen Gedanken eines guten Lebens zugrunde. Deshalb befinden sich viele von ihnen auf einer „Schwelle“ in der sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII und des SGB II sich teilweise überschneiden, ineinander übergehen und teilweise schwer unterscheidbar sind. Es gilt dann der Grundsatz des Vorrangs des SGB VIII.

These 8

Die Sanktion des § 31 Abs. 5 SGB I entzieht den Betroffenen die materielle Lebensgrundlage. Der Gestaltungsspielraum der Jugendhilfe in dieser Lage –die Lebensunterhalt nur als akzessorische Leistung kennt- liegt in der Bereitstellung sozialpädagogischer Wohnformen oder Wohnmöglichkeiten nach § 13 Abs. 3, was auch Einzelwohnen einschließt. Damit verbunden ist die Lebensunterhaltsicherung nach §§ 39,40. Das schließt auch Lebensunterhaltssicherung nach §§ 39,40 ein, soweit vor der Sanktion in einer solchen Wohnform zuvor Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Leistungen nach §§ 39,40 fallen erstens unter § 10 Abs.3 S.1 sie sind zweitens nicht mit den Regelleistungen des SGB II kongruent.

These 9

Der Jugendhilfeträger muss für die jungen Menschen auf der Schwelle von SGB VIII und SGB II sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, ein situationsgerechtes Wohnungsangebot vorhalten, Hilfen für junge Volljährige dieses Adressatenkreises (meines Erachtens auch der Sozialhilfeträger nach § 67 SGB XII). Dringend erforderlich sind aber auch spezielle Beratungsangebote für die Betroffenen (Rechtsgrundlage könnte sein § 11 Abs. 3 Nr. 6 und § 14 SGB I). Man muss auch einmal überlegen, ob der Rechtsbegriff „unterstützen“ im SGB VIII in Einzelfällen nicht auch Geldleistungen einschließen kann (Z.B. § 41 Abs.3). In diese Kooperation mit dem Sozialhilfeträger muss auch der SGB II Träger einbezogen sein. Eine spezielle Kooperationsnorm wäre wünschenswert.

These 10

Mit dieser Gestaltung nach These 8 wird den Betroffenen nichts gegeben, was ihnen der Gesetzgeber gerade nehmen wollte. Es wird vielmehr mit besonderer Sensibilität auf jugendhilferechtliche Bedarfe geachtet, soweit sie immer schon vorhanden waren oder soweit sie eine Folge der Sanktionswirkungen sind. Soziale Benachteiligung kann auch Ergebnis gesetzlichen Handelns sein, etwa eine Diskriminierung verstärkende Gesetzgebung. Das SGB VIII gibt in dieser Situation nur, was seiner Aufgabe entspricht. Es dürfte wohl kaum einen sanktionierten jungen Menschen geben, der keinerlei sozialpädagogischen Bedarf, noch nicht einmal einen Beratungsbedarf hat. Die Jugendhilfeleistung stellt damit nicht die Berechtigung des § 31 Abs. 5 in Frage, soweit die Sanktion ihren Zweck erfüllt, sie wirkt nur deren Auswüchse entgegen.

These 11

Novellierungen des § 31 Abs. 5 – Hilfe statt Sanktion – und des § 13. Es ist fast absurd, junge Menschen, die noch auf der Suche sind, härter zu sanktionieren als Menschen im Alter zwischen 25 und 65 Jahren. Im Hinblick auf § 13 geht es darum, in ihm all das zu verankern, was erforderlich ist um die Ziele des SGB VIII zu realisieren. Es wäre auch vorstellbar, etwa ähnlich wie in § 34 Abs. 2 SGB XII, die Name und Anschrift nach § 31 Abs. 5 SGB II von Sanktionen Betroffener an Jugendhilfeträger zu übermitteln, unter Beachtung der Grundsätze des Sozialdatenschutzes.